

**28.02.20****Empfehlungen**  
der Ausschüsse

R

zu **Punkt ...** der 986. Sitzung des Bundesrates am 13. März 2020

---

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,  
zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer  
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich  
sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

## a) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss

des Bundesfinanzhofs vom 10. August 2011 - I R 39/10 -  
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,  
ob § 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 in der Neu-  
fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4131, BStBl. I  
S. 1155) - SolZG 1995 n.F. - insoweit mit dem Grundge-  
setz vereinbar ist, als Auszahlungen des Körperschaft-  
steuerguthabens gemäß § 37 Absatz 5 des Körperschaft-  
steuergesetzes 2002 in der Fassung des Gesetzes über  
steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Euro-  
päischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuer-  
rechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I  
S. 2782, BStBl. I 2007, S. 4) die Bemessungsgrundlage  
zum Solidaritätszuschlag nicht mindern und § 3 SolZG  
1995 n.F. oder eine andere Vorschrift auch nicht die Fest-  
setzung eines Anspruchs auf ein Solidaritätszuschlaggut-  
haben anordnet.

- 2 BvL 12/11 -

## b) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss

des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19. Oktober 2018 - AGH 13/2018 II -,

ob § 59e Absatz 2 Satz 1 und § 59f Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl I S. 3618) geändert worden ist, mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind, soweit sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft mit beschränkter Haftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern als Rechtsanwalts-gesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung der Gesellschaft und die Mehrheit der Geschäftsführer den Rechtsanwälten überlassen sind.

- 1 BvL 8/18 -

## c) Verfahren über den Antrag festzustellen,

- dass der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages sowie der Deutsche Bundestag dadurch gegen die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes – Recht auf Gleichbehandlung als Fraktion sowie Recht auf faire und loyale Anwendung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – und gegen deren aus dem Rechtsstaatsprinzip, Artikel 20 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 des Grundgesetzes folgendes Recht auf effektive Opposition verstoßen haben, dass der Rechtsausschuss (als Teilorgan des Deutschen Bundestages) den von der Antragstellerin entsandten Abgeordneten Brandner als Ausschussvorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss "abgewählt" hat.

- dass der Deutsche Bundestag dadurch gegen die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes – Recht auf Gleichbehandlung als Fraktion sowie Recht auf faire und loyale Anwendung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – und gegen deren aus dem Rechtsstaatsprinzip, Artikel 20 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 des Grundgesetzes folgendes Recht auf effektive Opposition verstößt, dass er es dem von der Antragstellerin entsandten Abgeordneten Brandner unmöglich macht, seine Rechte und Pflichten als Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages tatsächlich wahrzunehmen

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Antragstellerin: AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Antragsgegner: 1. Deutscher Bundestag  
2. Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages